

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



12. Jahrgang

7. November 2018

Nummer 41

Inhaltsverzeichnis

Seite

143. Sitzungstermine der politischen Gremien in der Zeit vom 08.11. bis 10.12.18	231
144. Bekanntmachung der Satzung vom 31.10.2018 für den Bebauungsplan Nr. 172 B/II „nbso - Campus Leverkusen und Gewerbe“ - 2. Änderung	233
145. Bekanntmachung der Satzung vom 31.10.2018 für den Bebauungsplan Nr. 208 B/II "Opladen - nbso/Westseite - Quartiere" - 1. Änderung	236
146. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 203/III "Steinbüchel - Fester Weg"	239
147. Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für „Rhein-Ruhr-Express, Planfeststellungsabschnitt 1.2“, in der Stadt Leverkusen, Bahn-km 9,720 - 17,100 der Strecke 2650 Köln - Hamm (Westf.)	241

143. Sitzungstermine der politischen Gremien in der Zeit vom 08.11. bis 10.12.18

Datum	Uhrzeit	Gremium Schriftführer/Schriftführerin	Tagungsort
08.11.18	16.00	Bürger- und Umweltausschuss Schriftführerin: Brigitte Beier-Witte Tel.: 0214/406-3240	Rathaus, Fr.-Ebert-Platz 1, 5. OG, Sitzungsraum Rhein (5.06), 51373 Leverkusen
08.11.18	17.00	Kinder- und Jugendhilfeausschuss Schriftführer: Frank Galenzowski Tel.: 0214/406-5105	Verwaltungsgebäude Goetheplatz, 1. OG, Raum 107, 51379 Leverkusen
12.11.18	16.00	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen Schriftführerin: Stefanie Krüger- Witte, Tel.: 0214/406-8857	Rathaus, Fr.-Ebert-Platz 1, 5. OG, Sitzungsraum Rhein (5.06), 51373 Leverkusen

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ☎ 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

12.11.18	17.00	Schulausschuss Schriftführerin: Cinja Pausewang Tel.: 0214/406-4068	Verwaltungsgebäude Goetheplatz, 1. OG, Raum 107, 51379 Leverkusen
12.11.18	17.00	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren Schriftführerin: Eva-Maria Henßen Tel.: 0214/406-5014	Rathaus, Fr.-Ebert-Platz 1, 5. OG, Sitzungsraum Wupper (5.07), 51373 Leverkusen
13.11.18	17.00	Betriebsausschuss KulturStadtLev Schriftführer: Claus Faika Tel.: 0214/406-66787	Schloss Morsbroich, Spiegelsaal, Gustav-Heinemann-Str. 80, 51377 Leverkusen
14.11.18	17.00	Hauptausschuss Schriftführer: Carsten Scholz Tel.: 0214/406-8886	Rathaus, Fr.-Ebert-Platz 1, 5. OG, Ratssaal, 51373 Leverkusen
15.11.18	17.00	Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen Schriftführerin: Jana Hacke Tel. 0214/86840-13	Rathaus, Fr.-Ebert-Platz 1, 5. OG, Sitzungsraum Rhein (5.06), 51373 Leverkusen
16.11.18	12.00	Personal- und Organisationsausschuss Schriftführer: Dirk Werner Tel.: 0214/406-1118	Rathaus, Fr.-Ebert-Platz 1, 5. OG, Sitzungsraum Dhünn (5.08), 51373 Leverkusen
19.11.18	16.00	Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I Schriftführer: Daniel Greger Tel.: 0214/406-8884	Rathaus, Fr.-Ebert-Platz 1, 5. OG, Sitzungsraum Rhein (5.06), 51373 Leverkusen
20.11.18	16.00	Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II Schriftführerin: Nicole Henrichs Tel.: 0214/406-8885	Verwaltungsgebäude Goetheplatz, OG, Raum 107, 51379 Leverkusen
22.11.18	16.00	Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III Schriftführerin: Lisa Deutzmann Tel.: 0214/406-8876	Villa Wuppermann-Bürgerzentrum, Mülheimer Straße 14, EG, Kaminzimmer, 51375 Leverkusen
26.11.18	16.00	Rechnungsprüfungsausschuss Schriftführer: Frank Schröder Tel. 0214/406-1417	Verwaltungsgebäude Goetheplatz, 1. OG, Raum 107, 51379 Leverkusen
26.11.18	17.00	Finanz- und Rechtsausschuss Schriftführerin: Cynthia Windeck Tel.: 0214/406-2039	Verwaltungsgebäude Goetheplatz, 1. OG, Raum 107, 51379 Leverkusen
06.12.18	17.00	Ausschuss für Anregungen und Beschwerden Schriftführerin: Lisa Deutzmann Tel.: 0214/406-8876	Rathaus, Fr.-Ebert-Platz 1, 5. OG, Sitzungsraum Wupper (5.07), 51373 Leverkusen
10.12.18	<i>Uhrzeit wird erst später festgelegt</i>	Rat der Stadt Leverkusen Schriftführer: Carsten Scholz Tel.: 0214/406-8886	Rathaus, Fr.-Ebert-Platz 1, 5. OG, Ratssaal, 51373 Leverkusen

Erläuterungen

Im Terminplan sind die Sitzungen aufgenommen, die zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bekannt sind. Die angegebenen Uhrzeiten entsprechen dem Sitzungsbeginn. Die Sitzungstermine sind auch auf der Homepage der Stadt Leverkusen, Ratsinformationssystem, Sitzungskalender, einzusehen.

Die öffentlichen Einladungen und Beratungsunterlagen (Verwaltungsvorlagen und politische Anträge mit Verwaltungsstellungen) der vorgenannten Gremien können ca. 10 Tage vor Beginn des Sitzungsabschnittes im Ratsinformationssystem der Stadt Leverkusen unter www.leverkusen.de eingesehen werden. Darüber hinaus wird die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen im Amtsblatt bekannt gemacht. Des Weiteren liegen die öffentlichen Sitzungsunterlagen vor der Sitzung im Tagungsraum aus oder können dort von der Schriftführerin/dem Schriftführer bezogen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unmittelbar über die Schriftführerin/den Schriftführer oder bei Birgit Neuschäfer-Heß (Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke), Tel. 0214/406-8883.

Leverkusen, 6. November 2018
Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

144. Bekanntmachung der Satzung vom 31.10.2018 für den Bebauungsplan Nr. 172 B/II „nbso - Campus Leverkusen und Gewerbe“ - 2. Änderung

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), und § 86 Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV NRW S. 294), in Kraft getreten am 28.05.2014, i. V. m. der Fassung dieses Gesetzes, verkündet am 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1162), teilweise in Kraft getreten am 28.06.2017 (§§ 3, 17, bis 28, 86 Absatz 11 und § 87) und am 28. Dezember 2017 (GV. NRW. 2016 S. 1162), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 1005), in Kraft getreten am 28. Dezember 2017, sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. d. B. vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 01.10.2018 den Bebauungsplan Nr. 172 B/II „nbso - Campus Leverkusen und Gewerbe“, 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Rechtsverbindlichkeit

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 172 B/II „nbso - Campus Leverkusen und Gewerbe“ 2. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

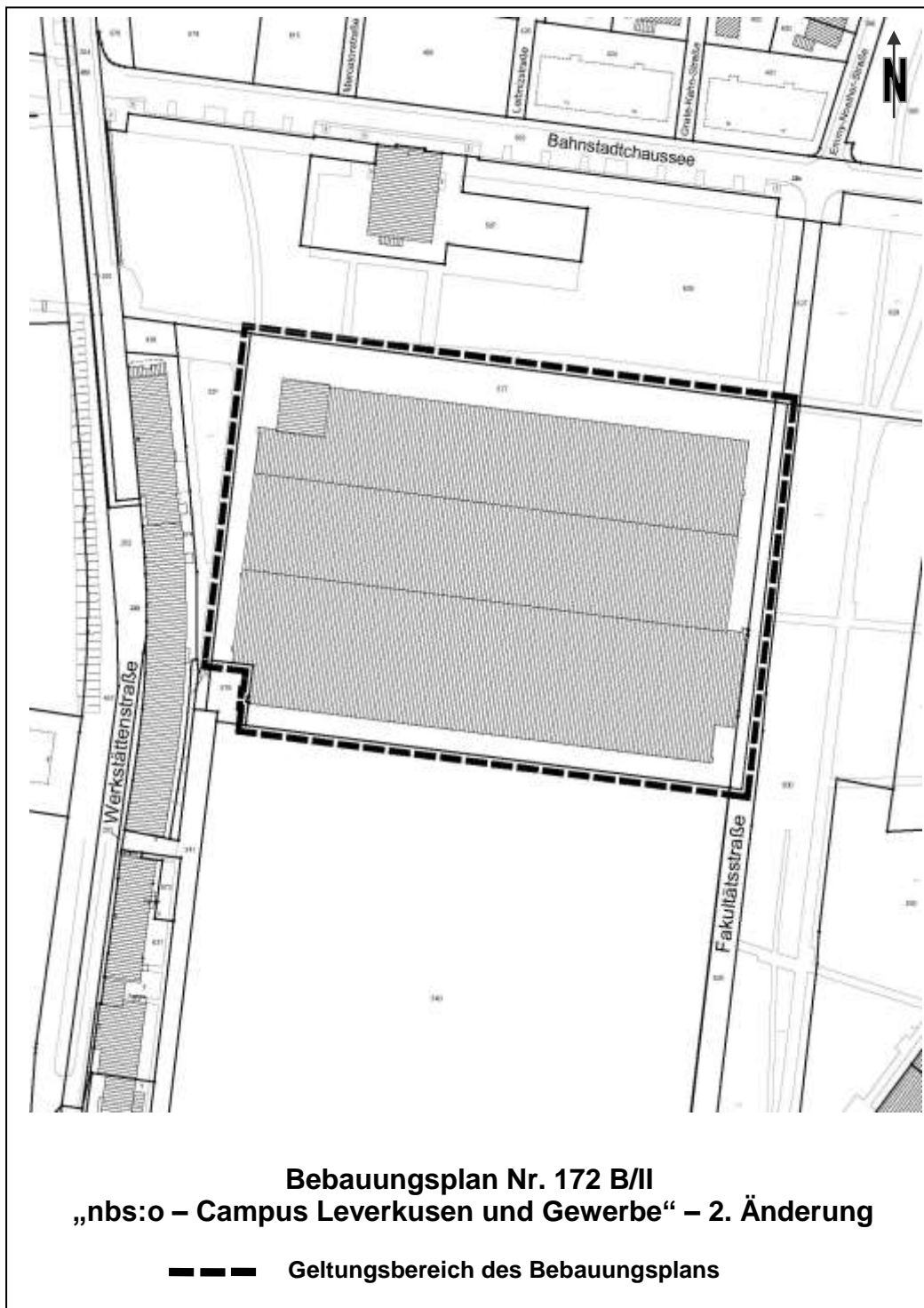
Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich Stadtplanung, Bauservice, Erdgeschoss im Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, eingesehen werden.

Dienststunden sind:
montags bis donnerstags von 8:30 bis 15:30 Uhr,
freitags von 8:30 bis 13:30 Uhr.

Geltungsbereich

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im folgenden Lageplan dargestellt.



Hinweise über Fristen bei Verletzung von Vorschriften

- I. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- II. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

III. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

IV. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 31. Oktober 2018

gez. Richrath

Oberbürgermeister

145. Bekanntmachung der Satzung vom 31.10.2018 für den Bebauungsplan Nr. 208 B/II "Opladen - nbso/Westseite - Quartiere" - 1. Änderung

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) und § 86 Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV NRW S. 294), in Kraft getreten am 28.05.2014, i. V. m. der Fassung dieses Gesetzes, verkündet am 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1162), teilweise in Kraft getreten am 28.06.2017 (§§ 3, 17, bis 28, 86 Absatz 11 und § 87) und am 28. Dezember 2017 (GV. NRW. 2016 S. 1162); geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 1005), in Kraft getreten am 28. Dezember 2017, sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. d. B. vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 01.10.2018 den Bebauungsplan Nr. 208 B/II "Opladen - nbso/Westseite - Quartiere" - 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Rechtsverbindlichkeit

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 208 B/II "Opladen - nbso/Westseite - Quartiere" - 1. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich Stadtplanung, Bauservice, Erdgeschoss im Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, eingesehen werden.

Dienststunden sind:

montags bis donnerstags von 8:30 bis 15:30 Uhr,
freitags von 8:30 bis 13:30 Uhr.

Geltungsbereich

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im folgenden Lageplan dargestellt.



Hinweise über Fristen bei Verletzung von Vorschriften

- I. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- II. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsunbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- IV. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 31. Oktober 2018

gez. Richrath

Oberbürgermeister

146. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 203/III "Steinbüchel - Fester Weg"

Der vom Bau- und Planungsausschuss der Stadt Leverkusen am 23.01.2012 gefasste Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 203/III „Fester Weg“ wird aufgehoben.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen hat am 10.09.2018 für den Bebauungsplan Nr. 203/III "Steinbüchel - Fester Weg" die erneute Aufstellung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt für die Dauer von 30 Tagen durch Aushang des städtebaulichen Vorentwurfes zum Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie in Form einer Bürgerversammlung. Die rechtliche Grundlage bildet § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Ziel der Planung

Zielsetzung der Planung ist es, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen für den Wohnungsbau zu entwickeln. Hierzu sieht das städtebauliche Konzept unterschiedlichen Wohnraum in Form von Einfamilien- und Mehrfamilienwohnhäusern vor. Des Weiteren soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Kindertageseinrichtung mit bis zu 8 Gruppen entstehen.

Einladung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 203/III "Steinbüchel - Fester Weg"

Die Bürgerinnen und Bürger werden zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit herzlich eingeladen am:

Dienstag, 13.11.2018 um 19:00 Uhr,
im Pfarrgemeindesaal St. Nikolaus,
Berliner Str. 173, 51373 Leverkusen.

Der städtebauliche Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 203/III "Steinbüchel - Fester Weg" sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht können außerdem eingesehen werden:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101,
Wartzone im Erdgeschoss,
Dauer: Dienstag, 13.11.2018, bis einschl. Dienstag, 13.12.2018,
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

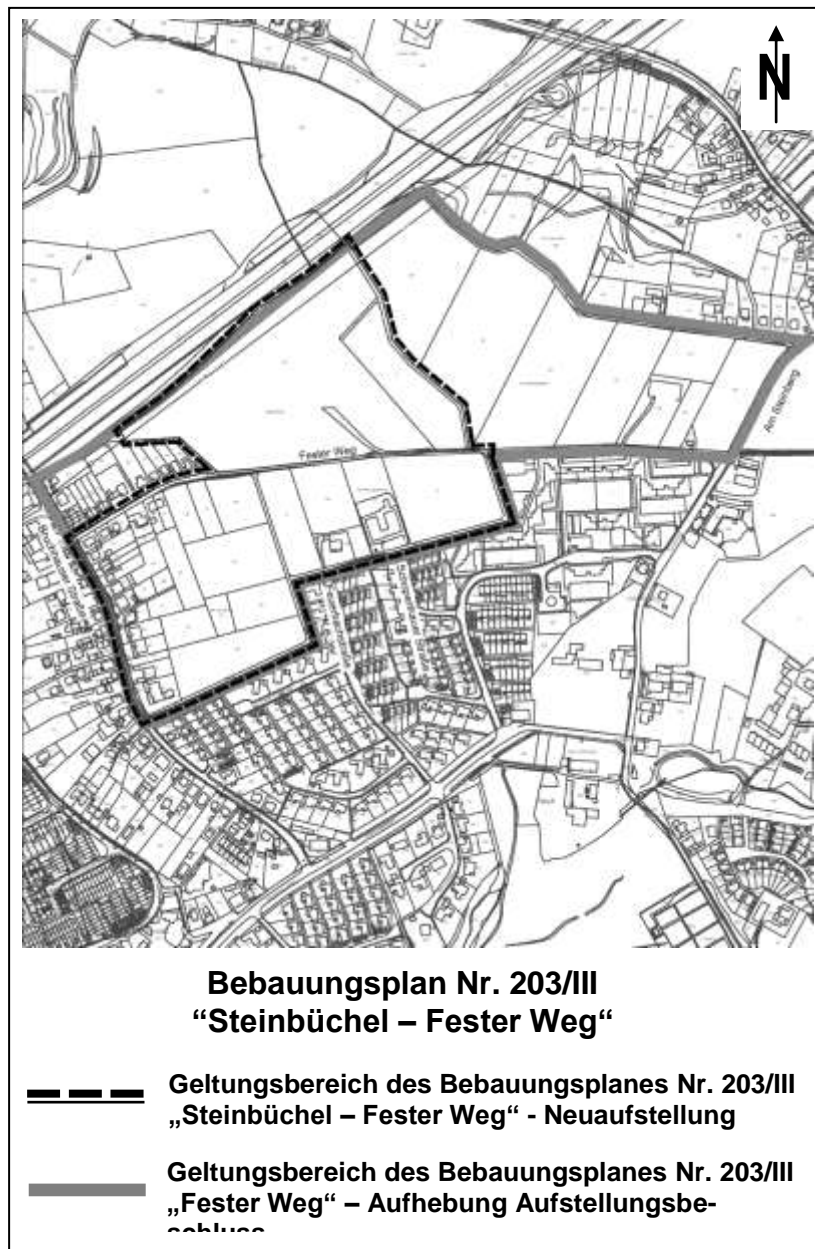
Termine können telefonisch mit dem zuständigen Planer des Fachbereiches Stadtplanung, Herrn Hennecke, vereinbart werden (Tel.: 0214/406-6135).

Internet

Während der o. a. Frist können die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen eingesehen werden: www.leverkusen.de → Rathaus & Service → Mitwirkung der Bürger → Bebauungspläne/Bauleitpläne.

Geltungsbereich:

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im folgenden Lageplan dargestellt.



Schriftliche Stellungnahmen können Sie bis zum 13.12.2018 bitte an nachfolgende Adresse schicken:

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
61@stadt.leverkusen.de

oder per Fax an die: 0214/406-6102.

Bitte mit der Betreffangabe:
Bebauungsplan Nr. 203/III "Steinbüchel - Fester Weg".

Leverkusen, 31. Oktober 2018
gez. Richrath
Oberbürgermeister

147. Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für „Rhein-Ruhr-Express, Planfeststellungsabschnitt 1.2“, in der Stadt Leverkusen, Bahn-km 9,720 - 17,100 der Strecke 2650 Köln - Hamm (Westf.)

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, Werkstattstr. 102, 50733 Köln (Planfeststellungsbehörde), vom 08. Oktober 2018, Az.: 64111-601ppa/002-2011#003, ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) in der aktuellen Fassung festgestellt worden. Vorhabenträger ist die Deutsche Bahn DB Netz AG.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen liegt

ab 12. November 2018 bis einschließlich 26. November 2018

bei der Stadt Leverkusen, Hauptstraße 101 (Elberfelder Haus), Gebäude A, Raum 205, 51373 Leverkusen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Er kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr; Freitag von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss kann zusätzlich auch im Internet unter: www.eisenbahn-bundesamt.de (Infrastruktur/Planfeststellung/Planfeststellungsbeschlüsse/Nordrhein-Westfalen) eingesehen bzw. bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), PFA 1.2 Leverkusen, Bahn-km 9,720 bis 17,100 der Strecken 2650, 2670 Köln - Hamm (Westf.)“, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzauflagen festgestellt. Gegenstand des Vorhabens ist der Bau eines durchgängigen vierten Gleises. Hierzu ist von Beginn des Planfeststellungsabschnitts bei Bahn-km 12,810 der Bau eines zusätzlichen Gleises vorgesehen.

Dieses wird westlich der vorhandenen Trasse entlang der Gewerbeansiedlungen und des Forums Leverkusen gelegt. Im Bahnhof Leverkusen Mitte wird ein neuer Inselbahnsteig errichtet. Das bestehende Empfangsgebäude wird hierfür ersatzlos zurückgebaut. Zwischen Bahn-km 13,215 und 16,131 finden auf 2916 m keine Baumaßnahmen statt. Hinter dem S-Bahn Haltepunkt Leverkusen Rheindorf zwischen Bahn-km 16,400 bis zum Ende des Planfeststellungsabschnitts wird ebenfalls ein zusätzliches Gleis westlich der bestehenden Trasse gebaut.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Beim Oberverwaltungsgericht kann die Klage gemäß der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 01.12.2010 auch auf elektronischem Wege erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss „Rhein-Ruhr-Express (RRX), PFA 1.2 Leverkusen, Bahn-km 9,720 bis 17,100 der Strecke 2650 Köln – Hamm (Westf.)“ vom 08.10.2018 hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorgenannten Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Rechtsbehelfsbelehrung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, gestellt und begründet werden.

Köln, 5. November 2018
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln
Werkstattstr. 102
50733 Köln
Im Auftrag
gez. Wille
